

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

Rundschreiben 04/21

Bozen, 18.01.2021

Haushaltsgesetz 2021 Ges. 178/2020

Sehr geehrte Kundin,
Sehr geehrter Kunde,

Nachfolgend möchten wir Ihnen eine Übersicht über die Neuerungen des Haushaltsgesetzes 2021 (Ges. 178/2020, veröffentlicht am 30.12.2020) geben.

Neuerungen für Unternehmen und Freiberufler	2
1.1 Steuerguthaben für neue Anlagegüter und Industrie 4.0	2
1.2 Teilweise Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen für Selbstständige und Freiberufler	3
1.3 Verlängerte und neue Steuerbegünstigungen für bauliche Maßnahmen	4
1.4 Steuerguthaben für Mieten bis zum 30.04.2021 verlängert	5
1.5 Beitrag für gewerbliche Tätigkeiten in historischen Stadtzentren und Wallfahrtsstätten	5
1.6 Steuerguthaben für Forschung, Entwicklung, Innovation und Weiterbildung	5
1.7 Steuerguthaben für Werbung 2021 und 2022	6
1.8 Beitrag für den Kauf von Nutzfahrzeugen	6
1.9 Steuerguthaben für Berufsköche	6
1.10 Lotterie der Kassenbons verlängert und nur für elektronische Zahlungsmittel	6
1.11 Neuerungen zur telematischen Übermittlung der Tageseinnahmen	7
1.12 Senkung der MwSt auf 10% für die Zustellung und die Abholung von Lebensmitteln und Getränken	7
1.13 Verbot der Ausstellung von elektronischen Rechnungen für Leistungen im Sanitätsbereich	8
1.14 Mehrwertsteuerfreie Impfungen und Tests für Covid-19	8
1.15 Neue Fristen für die Registrierung der Rechnungen für Subjekte mit trimestraler Mehrwertsteuerabrechnung	8
1.16 Aufwertung von immateriellen Betriebsgütern	8
1.17 Liquiditätshilfen für Unternehmen	8
1.18 Covid-Beihilfen der Provinz Bozen steuerfrei	9
1.19 Temporäre Bestimmungen zur Kapitalherabsetzung aufgrund von Verlusten	9
1.20 Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten	9
1.21 Abschaffung des Esterometro ab 2022	10
1.22 Steuerbegünstigungen für Unternehmenszusammenschlüsse	10
1.23 Befreiung von der Gemeindeimmobiliensteuer IMU für den Tourismussektor	11
1.24 Aussetzung der Zahlungen für Sporteinrichtungen	11
1.25 Beihilfen für Selbstständige, die in der getrennten Pensionskasse des INPS eingetragen sind	11
1.26 Steuerbefreiung für Dividenden an nicht gewerbliche Körperschaften	12

1.27	Reduzierung Ökoststeuer _____	12
1.28	Aufschub der Plastic Tax und der Sugar Tax _____	12
Neuerungen für natürliche Personen _____		12
1.29	Ersatzsteuer Cedolare secca für Geschäfte _____ Fehler! Textmarke nicht definiert.	
1.30	Einschränkungen für die Anwendung der Ersatzsteuer für Kurzzeitmieten und für die Ausübung von unternehmerischen Tätigkeiten _____	12
1.31	Verlängerte und neue Steuerbegünstigungen für bauliche Maßnahmen _____	13
1.32	Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen _____	14
1.33	Beitrag für Mietreduzierung _____	14
1.34	Änderungen der Steuerbegünstigungen für Rückkehrer _____	14
1.35	Reduzierte Gemeindefinanzierungssteuer IMU für nichtansässige Rentner _____	14
1.36	Beitrag für den Kauf von Elektrofahrzeugen _____	15
1.37	Erhöhung der Steuerabzüge für Veterinärspesen _____	15
1.38	Fonds für Mieten von Universitätsstudenten außerhalb des Wohnsitzes _____	15

Neuerungen für Unternehmen und Freiberufler

1.1 Steuerguthaben für neue Anlagegüter und Industrie 4.0

Für Investitionen in neue Anlagegüter und in Güter der „Industrie 4.0“, welche zwischen 16.11.2020 und 31.12.2022 getätigt werden, ist ein neues Steuerguthaben vorgesehen.

Steuerguthaben für neue Anlagegüter			
Begünstigte Subjekte	Unternehmen und Freiberufler		
Begünstigte Investitionen	Investitionen in neue Anlagegüter, welche zwischen 16.11.2020 und 31.12.2022 (oder mit verlängertem Termin bis 30.06.2023) getätigt werden		
Höhe des Steuerguthabens	10%	Für Investitionen zwischen 16.11.2020 und 31.12.2021	Spesenlimit 2 Mio. Euro
	15%	Für Investitionen in agile Arbeitsmethoden zwischen 16.11.2020 und 31.12.2021	
	6%	Für Investitionen zwischen 01.01.2022 und 31.12.2022	
Steuerguthaben für Investitionen in Anlagegüter der "Industrie 4.0"			
Begünstigte Subjekte	Unternehmen und Freiberufler		
Begünstigte Investitionen	Investitionen in Sachanlagen der Industrie 4.0 nach Anhang A Ges. 232/2016. Investitionen in immaterielle Güter nach Anhang B Ges. 232/2016.		

Höhe des Steuerguthabens	Investitionen in Sachanlagen 4.0 von 16.11.2020 bis 31.12.2021	50%	Investitionen bis 2,5 Mio. €	
		30%	Investitionen von 2,5 Mio. bis 10 Mio. €	
		10%	Investitionen von 10 Mio. bis 20 Mio. €	
	Investitionen in Sachanlagen 4.0 von 01.01.2022 bis 31.12.2022	40%	Investitionen bis 2,5 Mio. €	
		20%	Investitionen von 2,5 Mio. bis 10 Mio. €	
		10%	Investitionen von 10 Mio. bis 20 Mio. €	
	Investitionen in immaterielle Güter 4.0 von 16.11.2020 bis 31.12.2022	20%	Investitionen bis zu 1 Mio. €	
	Gemeinsame Bestimmungen für beide Steuerguthaben			
	Verwendung	Mit anderen Steuern und Beiträgen über mod. F24 verrechenbar.		
Fristen für Verwendung	Für alle Subjekte und beide Arten von Steuerguthaben (gewöhnliche Anlagegüter und Güter 4.0)	In drei jährlichen Raten		
	Für Subjekte mit Erlösen/Einkünften unter 5 Mio € für das Steuerguthaben für gewöhnliche Anlagegüter	In einem Jahr, jedoch nur für die Einkäufe zwischen 16.11.20 und 31.12.21		
	Das Steuerguthaben steht zu ab <ul style="list-style-type: none"> • Inbetriebnahme für die gewöhnlichen Anlagegüter • Datum der Vernetzung der Güter 4.0. 			
Angaben im Rechnungstext	Auf der Rechnung muss die Gesetzesbestimmung der Begünstigung angegeben werden: <u>„Einkauf für den das Steuerguthaben nach Art. 1, Abs. 1051 bis 1063, Ges. 178/2020 zusteht“ bzw. „Acquisto per il quale è riconosciuto il credito d’imposta ex art. 1, commi da 1051 a 1063, Legge n. 178/2020“</u>			
Gutachten	Für die Güter 4.0 mit Einheitskosten über 300.000€ ist ein vereidigtes Gutachten erforderlich.			

1.2 Teilweise Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen für Selbstständige und Freiberufler

Im Haushalt des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik wurde ein Fonds für die teilweise Befreiung von der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge vorgesehen. Davon ausgenommen sind die INAIL-Prämien für Selbstständige und Freiberufler.

Subjekte	<ul style="list-style-type: none"> • Freiberufler und Selbstständige die im INPS/NISF eingetragen sind; • Freiberufler die in Berufsalben und bei den jeweiligen obligatorischen Vorsorgeeinrichtungen eingetragen sind.
----------	--

Voraussetzungen	Die Gesamteinkünfte für das Jahr 2019 dürfen 50.000€ nicht überschreiten. Im Jahr 2020 muss ein Rückgang des Umsatzes/der Einkünfte von mehr als 33% gegenüber 2019 verzeichnet worden sein.
Teilweise Befreiung von den Beiträgen	Die Sozialversicherungsbeiträge sind nur zum Teil geschuldet. Zur Gänze geschuldet sind auf jeden Fall die INAIL-Beiträge. Die Bestimmungen und Kriterien für die Aufteilung des Fonds müssen noch festgelegt werden, die Befreiung kann auch nur teilweise gewährt werden.
Verfügbarer Fonds	1 Milliarde Euro für 2021

1.3 Verlängerte und neue Steuerbegünstigungen für bauliche Maßnahmen

Die verschiedenen Steuerabzüge bzw. -guthaben für Bautätigkeiten wurden für das Jahr 2021 verlängert. Es wird ein neuer Steuerbonus, der sog. „Wasserbonus“, für den Austausch von sanitären Einrichtungen eingeführt und der Höchstbetrag für den „Möbelbonus“ wird von 10.000€ auf 16.000€ erhöht. Zudem wird auch ein Bonus für Filtersysteme von Trinkwasser eingeführt.

Sanierungsmaßnahmen von Gebäuden	Der Steuerbonus für Sanierungsmaßnahmen von Gebäuden i.H.v. 50% wird für das gesamte Jahr 2021 verlängert.
Energetische Sanierung von Gebäuden	Der Steuerbonus für energetische Sanierung von Gebäuden i.H.v. 65% bzw. 50% wird für das gesamte Jahr 2021 verlängert.
Erhöhter Steuerbonus von 110%	Der Steuerbonus von 110% für Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Gebäuden wird bis zum 30.06.2022 verlängert. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass bis zu diesem Datum mindestens 60% der Arbeiten abgeschlossen wurden. Die im Jahr 2022 angefallenen Spesen sind in 4 Jahren anstatt wie bisher in 5 Jahren abziehbar. Es werden nun auch Maßnahmen an Gebäuden begünstigt, die aus zwei bis vier getrennt im Kataster eingetragenen Einheiten bestehen, auch wenn sich diese im Besitz eines einzigen Eigentümers oder in Miteigentümerschaft befinden. Es besteht nun die Verpflichtung, auf der Baustelle, gut sichtbar und zugänglich, ein Schild mit folgenden Angaben anzubringen: <i>„Accesso agli incentivi statali previsti dalla legge 17 luglio 2020, n. 77, superbonus 110 per cento per interventi di efficienza energetica o interventi antisismici.“</i>
Möbelbonus	Der Höchstbetrag des Möbelbonus i.H.v. 50% wird für das Jahr 2021 von 10.000€ auf 16.000€ erhöht. Der Bonus wird bis zum 31.12.2021 verlängert. Um den Bonus des Jahres 2021 in Anspruch nehmen zu können, müssen die Sanierungsarbeiten nach dem 01.01.2020 begonnen haben.
Fassadenbonus	Der Fassadenbonus i.H.v. 90% wird bis zum 31.12.2021 verlängert.
Bonus für Begrünung	Der Steuerbonus für Begrünungsmaßnahmen i.H.v. 36% wird bis zum 31.12.2021 verlängert.

Wasserbonus	Für das Jahr 2021 wird ein neuer "Wasserbonus" i.H.v. 1.000€ für den Austausch von sanitären Einrichtungen und wasserregulierenden Maßnahmen eingeführt. Die Durchführungsbestimmungen und -modalitäten müssen noch festgelegt werden.
Bonus für Trinkwasser	Für den Kauf von Trinkwasser-Filtersystemen wird ein Steuerguthaben i.H.v. 50% der Spesen vorgesehen. Der Höchstbeträge der förderbaren Spesen betragen: <ul style="list-style-type: none"> • 1.000€ für jede Immobilieneinheit von Privatpersonen • 5.000€ pro Immobilieneinheit für gewerbliche oder institutionelle Tätigkeiten. Das Guthaben steht den physischen Personen, den Unternehmen, den Freiberuflern und den nicht gewerblichen Einrichtungen zu.

1.4 Steuerguthaben für Mieten bis zum 30.04.2021 verlängert

Das Steuerguthaben für Mieten laut Art. 28 GV 34/2020

- Wird auch auf Reisebüros und Reiseveranstalter ausgeweitet;
- Wird für die touristischen Beherbergungsbetriebe sowie die Reisebüros und Reiseveranstalter bis zum 30.04.2021 verlängert.

Das Steuerguthaben, welches für Beherbergungsbetriebe bereits bis zum 31.12.2020 vorgesehen war, wird nun bis zum 30.04.2021 verlängert und zudem auf die Reisebüros und Reiseveranstalter ausgeweitet.

1.5 Beitrag für gewerbliche Tätigkeiten in historischen Stadtzentren und Wallfahrtsstätten

Der Verlustbeitrag für die gewerblichen Tätigkeiten in historischen Stadtzentren wird auch auf Gemeinden ausgeweitet, in denen sich religiöse Stätten befinden.

1.6 Steuerguthaben für Forschung, Entwicklung, Innovation und Weiterbildung

Das Steuerguthaben für Investitionen in Forschung, Entwicklung, Umstieg auf ökologische Produktionsverfahren, technologische Innovation 4.0 und für andere innovative Tätigkeiten wird, mit einigen Änderungen hinsichtlich der Höhe der Förderung, von 2020 bis 2022 verlängert.

Höhe des Steuerguthabens	Forschung und Entwicklung	20% der Bemessungsgrundlage	Höchstlimit 4 Mio. €
	Technologische Innovation	10% o 15% der Bemessungsgrundlage	Höchstlimit 2 Mio. €
	Design und ästhetische Produktentwürfe	10% der Bemessungsgrundlage	
Verwendung	Verrechnung über mod. F24. In drei jährlichen Raten.		

	ab dem auf die Gewährung des Guthabens folgenden Besteuerungszeitraum.
Verpflichtungen	Das Guthaben steht unter der Voraussetzung zu, dass die vorgesehene Zertifizierung und Dokumentation erstellt wurde.

Zudem wird auch das Steuerguthaben für berufliche Weiterbildung 4.0 bis zum Jahr 2022 verlängert, wobei die zulässigen Kosten ausgeweitet werden.

1.7 Steuerguthaben für Werbung 2021 und 2022

Das Steuerguthaben für Werbung in Zeitungen und Zeitschriften, welches bereits im Jahr 2020 abgeändert wurde, wird bis zum Jahr 2022 verlängert.

Begünstigte Subjekte	Unternehmen Freiberufler Nicht gewerbliche Körperschaften
Begünstigte Aufwendungen	Werbung in Werbung in Zeitungen und Zeitschriften, auch in digitalem Format. Aufwendungen für Werbung in Radio und Fernsehen sind nicht begünstigt.
Höhe des Guthabens	50% der angefallenen Kosten Bis zum Gesamtbetrag von 50 Mio. Euro pro Jahr.

1.8 Beitrag für den Kauf von Nutzfahrzeugen

Für den Ankauf von neuen Nutzfahrzeugen der Kategorie N1 sowie von Kraftfahrzeugen der Kategorie M1 wird ein Beitrag auf der Grundlage des Gesamtgewichtes, der Treibstoffart und der eventuellen Verschrottung eines Fahrzeuges derselben Kategorie gewährt. Die Beiträge betragen zwischen 800€ und 8.000€.

1.9 Steuerguthaben für Berufsköche

Für Berufsköche (angestellt oder selbständig) in Hotels und Restaurants wird ein Steuerguthaben bis zu 40% der zwischen 01.01.2021 und 30.06.2021 angefallenen Spesen für den Kauf von

- Dauerhaft verwendbaren Betriebsgütern
- Teilnahme an Kursen zur beruflichen Weiterbildung

welche für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit benötigt werden, gewährt.

Das Steuerguthaben steht auch zu, wenn die Tätigkeit nicht mit dem ATECO-Kodex 52.21.0 gemeldet wurde.

Der Höchstbetrag des Steuerguthabens beträgt 6.000€ pro Jahr für jedes der Jahre 2021 bis 2023.

Das Guthaben wird über mod. F24 verrechnet und kann auch an andere Subjekte abgetreten werden.

1.10 Lotterie der Kassenbons verlängert und nur für elektronische Zahlungsmittel

Die Teilnahme an der Lotterie der Kassenbons ist nur für Einkäufe möglich, welche mit elektronischen Zahlungsmitteln bezahlt werden.

Die Verordnung „Milleproroghe“ hat außerdem die Verpflichtung zur Anpassung der elektronischen Registrierkassen bis zum 01.02.2021 verschoben. Die Verbraucher können die Gewerbetreibenden, die sich weigern den Lotterie-Kodex anzunehmen, an die Finanzverwaltung ab dem 01.03.2021 melden.

1.11 Neuerungen zur telematischen Übermittlung der Tageseinnahmen

Für die telematische Übermittlung der Tageseinnahmen wurden die nachstehend angeführten Neuerungen und Strafen für nicht erfolgte oder fehlerhafte Übermittlung eingeführt.

Fristen für die Speicherung der Transaktionen und die Ausstellung der Belege	
Die elektronische Speicherung der Daten der Tageseinnahmen sowie die Aushändigung, auf Wunsch des Kunden, der Rechnung oder des elektronischen Kassenbeleges („documento commerciale“) muss spätestens zum Zeitpunkt des Abschlusses der Transaktion erfolgen.	
Neue anzuwendende Strafen	
Für Fehler bei der Speicherung und Versendung der Tageseinnahmen werden spezielle Strafen vorgesehen.	
Mit Auswirkungen auf die MwSt-Abrechnung	Strafe i.H.v. 90% der Steuer auf die nicht gespeicherten oder übermittelten Beträge. Auch für die unterlassene oder fehlerhafte Ausstellung von elektronischen Kassenbelegen ist eine Strafe i.H.v. 90% der nicht angewandten Steuer vorgesehen, mit einem Mindestbetrag von 500€.
Ohne Auswirkungen auf die MwSt-Abrechnung	Fixstrafe von 100€ pro Versendung
Aussetzung der Tätigkeit bei Mehrfachverstößen	Falls <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb von fünf Jahren, • Vier verschiedene Verstöße gegen die Verpflichtung zur Speicherung/Versendung der Tageseinnahmen, • An verschiedenen Tagen begangen wurden, wird als zusätzliche Strafe die Schließung der Geschäftsräumlichkeiten von 3 Tagen bis zu einem Monat verhängt.

Zusätzlich wird die Möglichkeit für Gewerbetreibende, fortgeschrittene Inkassosysteme für die Speicherung und die Versendung der Daten der Tageseinnahmen zu verwenden, um 6 Monate vom 01.01.2021 auf den 01.07.2021 verschoben (GV 127/2015).

1.12 Senkung der MwSt auf 10% für die Zustellung und die Abholung von Lebensmitteln und Getränken

Für Lebensmittel und Getränke, die über Liefer- oder Abholservice verkauft werden, wird ein einheitlicher Mehrwertsteuersatz von 10% festgelegt. Bis zu dieser Gesetzesänderung wurde für die einzelnen Lebensmittel und Getränke der jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz angewandt.

Nun können Betriebe, die Lebensmittel oder Getränke verabreichen (Bars, Restaurants, etc.) diese Verkäufe gleich wie die Verabreichung in den Betriebsräumlichkeiten behandeln und somit den Mehrwertsteuersatz von

10% anwenden. Als Zubereitung von Lebensmitteln gelten nun auch der Verkauf von Fertiggerichten sowie von gekochten, gebratenen, frittierten oder anderweitig zubereiteten Mahlzeiten für den sofortigen Verzehr, Hauslieferung oder zur Mitnahme.

1.13 Verbot der Ausstellung von elektronischen Rechnungen für Leistungen im Sanitätsbereich

Auch für das Jahr 2021 gilt das Verbot der elektronischen Rechnungsstellung für Subjekte die Leistungen im Sanitätsbereich erbringen. Das Verbot betrifft Rechnungen, die an das „Sistema Tessera Sanitaria“ übermittelt werden müssen.

Das Verbot wird auch auf jene Subjekte ausgeweitet, die Leistungen im Sanitätsbereich erbringen, jedoch keine Daten an das „Sistema Tessera Sanitaria“ mitteilen müssen (z.B. Physiotherapeuten).

1.14 Mehrwertsteuerfreie Impfungen und Tests für Covid-19

Folgende Verkäufe sind von der Mehrwertsteuer befreit, wobei die Mehrwertsteuer im Einkauf abziehbar bleibt (sog. Transaktionen mit MwSt-Satz von „0%“):

- Verkäufe von Diagnosegeräten für COVID-19 und mit diesen Geräten eng verbundene Dienstleistungen; bis zum 31.12.2022;
- Verkäufe von COVID-19 Impfungen, die von der Europäischen Kommission oder den Mitgliedsstaaten zugelassen werden und die mit diesen Impfungen verbundenen Dienstleistungen; vom 20.12.2020 bis zum 31.12.2022.

1.15 Neue Fristen für die Registrierung der Rechnungen für Subjekte mit trimestraler Mehrwertsteuerabrechnung

Mehrwertsteuersubjekten mit trimestraler Mehrwertsteuerabrechnung wird die Möglichkeit eingeräumt, die ausgestellten Rechnungen bis zum Ende des auf das Bezugssemester folgenden Monats (mit Bezug auf den Monat, in dem die Transaktionen durchgeführt werden) zu registrieren.

1.16 Aufwertung von immateriellen Betriebsgütern

Die begünstigte Aufwertung der Betriebsgüter wird auch auf den Firmenwert und andere immaterielle Anlagegüter, die in der Bilanz des zum 31.12.2019 laufenden Geschäftsjahres ausgewiesen sind, ausgeweitet.

Für die steuerliche Aufwertung muss eine Ersatzsteuer für die IRES und die IRAP i.H.v. 3% bezahlt werden. Die steuerlich ausgesetzten Aufwertungsrücklagen können mit einer Ersatzsteuer von 10% freigekauft werden.

1.17 Liquiditätshilfen für Unternehmen

Folgende Liquiditätsstützungsmaßnahmen für Unternehmen wurden abgeändert bzw. verlängert:

- der Aufschub für Darlehen und andere Finanzierungen an Kleinst-, Klein- und mittelgroße Unternehmen wird vom 31.01.2021 auf den 30.06.2021 verlängert;
- die Finanzierungen bis zu 30.000€, welche zu 100% vom Garantiefonds für KMU besichert sind, können eine Laufzeit bis zu 15 Jahre haben (bisher 10 Jahre);
- der außerordentlichen Garantiemaßnahmen des SACE werden bis zum 30.06.2021 verlängert;
- die Fälligkeiten von Wechseln und anderen Schuldscheinen, die im Zeitraum 01.09.2020 – 31.01.2021 abgelaufen sind, werden bis zum 31.01.2021 aufgeschoben.
- Ab dem 01.03.2021 können die sog. „Mid-Cap“ Unternehmen die Teilnahme an dem „Strumento Garanzia Italia“ beantragen.

1.18 Covid-Beihilfen der Provinz Bozen steuerfrei

Es wurde bestimmt, dass die von der Autonomen Provinz Bozen an Unternehmen und Freiberufler ausbezahlten Covid-Beihilfen nun steuerfrei sind und nicht wie ursprünglich vorgesehen, versteuert werden müssen.

1.19 Temporäre Bestimmungen zur Kapitalherabsetzung aufgrund von Verlusten

Für die im Geschäftsjahr zum 31.12.2020 entstandenen Verluste von Kapitalgesellschaften werden die vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Verpflichtungen ausgesetzt.

Für die Verluste des zum 31.12.2020 laufenden Geschäftsjahres ist folgendes vorgesehen:

- Die Frist für die Reduzierung der Verluste auf weniger als ein Drittel des Gesellschaftskapitals wird auf das fünfte darauffolgende Geschäftsjahr (anstelle des folgenden Geschäftsjahres) verlängert;
- Falls der Verlust das Gesellschaftskapital unter das gesetzliche Minimum reduziert, kann die Gesellschafterversammlung den Beschluss zur Wiederherstellung des Gesellschaftskapitals bis zum Abschluss des fünften darauffolgenden Geschäftsjahres aufschieben (anstelle der unverzüglichen Beschlussfassung).

Für Verluste die in dem "zum 31.12.2020 laufenden Geschäftsjahr" entstanden sind, können die vorgeschriebenen Maßnahmen also bis zur Gesellschafterversammlung für die Genehmigung des Jahresabschlusses 2025 getroffen werden, vorbehaltlich einer separaten Angabe im Bilanzanhang, um diese Verluste von zukünftigen Verlusten, für welche diese neuen Bestimmungen nicht gelten, zu trennen.

Es bleibt jedoch die Verpflichtung aufrecht, die Gesellschafterversammlung unverzüglich einzuberufen um den Verlust von mehr als einem Drittel des Gesellschaftskapitals festzustellen und den Aufschub der sofortigen Wiederherstellung oder, alternativ dazu, der Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft, zu beschließen.

1.20 Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten

Es wird eine spezifischen telematische Plattform vonseiten der Agentur der Einnahmen eingerichtet, auf der Lieferantenverbindlichkeiten und Kundenforderungen, die aus gegenseitigen Transaktionen zwischen Mehrwertsteuersubjekten entstanden sind, ausgeglichen werden können. Die Forderungen und Verbindlichkeiten entsprechen den Beträgen der elektronischen Rechnungen, die über das „Sistema di interscambio“ versendet werden.

Durch dieses Verfahren ist es möglich dieselbe Wirkung wie im Fall der im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Tilgung von Verbindlichkeiten, bis zur Höhe des verrechnbaren Wertes, zu erzielen, jedoch unter der Bedingung, dass für keine der teilnehmenden Parteien Konkurs- oder Umschuldungsverfahren anhängig sind oder beglaubigte, im Handelsregister eingetragene, Sanierungspläne erstellt wurden.

Die öffentliche Verwaltung ist von der Anwendung der multilateralen Plattform für die Verrechnung ausgeschlossen.

1.21 Abschaffung des Esterometro ab 2022

Die Mitteilung der Auslandsrechnungen (sog. „Esterometro“) wird ab dem Jahr 2022 abgeschafft, da die Rechnungsdaten ab diesem Zeitpunkt über elektronische Rechnungen mitgeteilt werden müssen.

Ab dem Jahr 2022 wird es nicht mehr möglich sein Rechnungen in Papierform zu integrieren oder Eigenrechnungen auszustellen, die Mehrwertsteuer wird dann nur mehr über eine elektronische Rechnung der Art TD16 bis TD19 angewendet.

Gleichzeitig mit der Abschaffung des „Esterometro“ werden zeitliche Beschränkungen für die Versendung der Daten der grenzüberschreitenden Transaktionen mittels elektronischer Rechnungen eingeführt.

Zu versendende Daten	Daten der grenzüberschreitenden Transaktionen, die gegenwärtig über das „Esterometro“ mitgeteilt werden. Mittels elektronischer Rechnungen der Arten TD01 bis TD06 für die Verkäufe und TD16 bis TD19 für die Einkäufe an das SDI zu übermitteln.	
Beginn der neuen Verpflichtungen	Transaktionen die ab dem 01.01.2022 durchgeführt werden	
Versendungsfristen	Grenzüberschreitende Transaktion im Einkauf	Innerhalb 15. Tag des Folgemonats nach Erhalt der Auslandsrechnung.
	Grenzüberschreitende Transaktion im Verkauf	Innerhalb der üblichen Fristen für die Ausstellung der Rechnungen oder Tageseinnahmen (generell 12 Tage ab Rechnungsdatum)
Strafen	Strafen i.H.v. 2€ für jede nicht oder fehlerhaft versendete Rechnung, bis zu einem monatlichen Maximalbetrag von 400€. Falls die Versendung innerhalb von 15 Tagen ab Fälligkeit erfolgt, werden die Strafen auf die Hälfte reduziert.	

1.22 Steuerbegünstigungen für Unternehmenszusammenschlüsse

Das Unternehmen, das aus einer außerordentlichen Operation hervorgeht, die im Jahr 2021 beschlossen wurde, kann einen Teil der aktiven latenten Steuern auf die steuerlichen Verluste und den ACE-Vortrag in ein Steuerguthaben umwandeln.

1.23 Befreiung von der Gemeindeimmobiliensteuer IMU für den Tourismussektor

Die Bestimmungen, welche nicht für die autonomen Provinzen Bozen und Trient, sondern für die anderen Regionen anwendbar sind, sehen die Befreiung von der ersten Rate der IMU für den Tourismussektor vor. Für das Jahr 2021 ist die 1. IMU-Rate für folgende Immobilien nicht geschuldet:

- Immobilien für Badeanstalten am Meer, an Seen oder an Flüssen sowie Immobilien für Thermalbäder;
- Immobilien der Katasterkategorie D/2 samt Zubehör, Immobilien für Urlaub auf dem Bauernhof, Feriendörfer, Jugendherbergen, Berghütten, Ferienkolonien am Meer und in den Bergen, Zimmervermieter für Kurzaufenthalte, Ferienhäuser und -wohnungen, Bed & Breakfast, Residence und Campingplätze, unter der Voraussetzung dass die jeweiligen Steuerpflichtigen die ausgeübten Tätigkeiten auch selbst führen.
- Immobilien der Katasterkategorie D, welche von Unternehmen genutzt werden, die Strukturen für Ausstellungen und Messen zur Verfügung stellen;
- Immobilien die für Dikotheken, Tanzlokale, Nachtclubs und dergleichen verwendet werden und deren Besitzer auch Betreiber der dort ausgeübten Tätigkeiten sind.

1.24 Aussetzung der Zahlungen für Sporteinrichtungen

Nationale Sportverbände, Sportförderungseinrichtungen, Profi- und Amateursportverbände und -vereine mit Sitz in Italien, welche für laufende Sportwettbewerbe tätig sind, dürfen

- für Januar und Februar 2021
- folgende Zahlungen aussetzen:
 - Steuerrückbehalte für Löhne
 - Sozialabgaben
 - Mehrwertsteuer und Einkommensteuern.

Die ausgesetzten Zahlungen sind ab dem 30.05.2021 fällig, als Einmalzahlung oder in bis zu 24 Raten.

1.25 Beihilfen für Selbständige, die in der getrennten Pensionskasse des INPS eingetragen sind

Selbständige mit Mehrwertsteuerposition, die in der getrennten Pensionskasse des INPS/NISF eingetragen sind, können für das Jahr 2021 Beihilfen für 6 Monate erhalten.

Betroffene Subjekte	Selbständige mit Mehrwertsteuerposition, die in der getrennten Pensionskasse des INPS/NISF eingetragen sind.
Zeitliche Voraussetzungen	Die Mehrwertsteuernummer muss seit mindestens 4 Jahren aktiv sein.
Einkommensvoraussetzungen	Das Einkommen des Jahres 2020 muss weniger als 50% des Durchschnittseinkommens der vorherigen drei Jahre betragen.
Einkommensgrenzen	8.145€ im Jahr vor der Stellung des Antrages.
Höhe der Beihilfen	Sechs Monatsraten in Höhe von 25% des letzten Einkommens, das von der Agentur der Einnahmen bescheinigt wird. Die Beihilfen betragen zwischen 250€ und 800€.

1.26 Steuerbefreiung für Dividenden an nicht gewerbliche Körperschaften

Ab dem 01.01.2021 sind Gewinne an nicht gewerbliche Körperschaften zu 50% von der Steuer befreit, unter der Voraussetzung, dass diese Körperschaften:

- Ausschließlich oder vorwiegend
- Eine Tätigkeit von allgemeinem Interesse zur Verfolgung von gesellschaftlichen, solidarischen oder sozialen Zwecken ausüben.

1.27 Reduzierung Ökosteuern

Die Ökosteuern werden für alle Emissionskategorien reduziert, jene für Fahrzeuge mit Emissionen zwischen 161 und 190 gr/km werden abgeschafft.

1.28 Aufschub der Plastic Tax und der Sugar Tax

Das Inkrafttreten der Steuern für nicht alkoholische Getränke, welche Süßstoffe enthalten, die sog. „Sugar Tax“, wird vom 01.07.2021 auf den 01.01.2022 aufgeschoben.

Das Inkrafttreten der sog. „Plastic Tax“ wird auf den 01.07.2021 aufgeschoben.

Neuerungen für natürliche Personen

1.29 Einschränkungen für die Anwendung der Ersatzsteuer für Kurzzeitmieten und für die Ausübung von unternehmerischen Tätigkeiten

Ab dem Jahr 2021 darf die Ersatzsteuer „Cedolare secca“ für Kurzzeitmieten nur dann angewendet werden, wenn weniger als 4 Wohnungen pro Steuerjahr zur Kurzzeitvermietung bestimmt sind. Wer mehr als vier Wohnungen vermietet, kann daher nicht für die Ersatzsteuer für die Mieteinkünfte aus Kurzzeitmieten optieren und die Tätigkeit muss in unternehmerischer Form ausgeübt werden; es ist daher notwendig eine Mehrwertsteuernummer zu eröffnen.

Die Bestimmungen gelten auch für Verträge, die über Immobilienvermittler oder über Betreiber von Internet-Portalen, welche Personen die Immobilien suchen und solche die Immobilien vermieten wollen, miteinander in Kontakt setzen, abgeschlossen werden.

Zum Zwecke des Verbraucherschutzes wird vom Ministerium für Kulturgüter, kulturelle Aktivitäten und Tourismus eine Datenbank eingerichtet (welche die bisherige Datenbank ersetzt), in der die Beherbergungsbetriebe sowie die Immobilien für Kurzzeitvermietung, welchen ein Kodex zugewiesen wird, der bei jeder Kommunikation in Bezug auf Angebot und Werbung für Dienstleistungen an die Verbraucher angegeben werden muss, eingetragen sind.

1.30 Verlängerte und neue Steuerbegünstigungen für bauliche Maßnahmen

Die verschiedenen Steuerabzüge bzw. -guthaben für Bautätigkeiten wurden für das Jahr 2021 verlängert. Es wird ein neuer Steuerbonus, der sog. „Wasserbonus“, für den Austausch von sanitären Einrichtungen eingeführt und der Höchstbetrag für den „Möbelbonus“ wird von 10.000€ auf 16.000€ erhöht. Zudem wird auch ein Bonus für Filtersysteme von Trinkwasser eingeführt.

Sanierungsmaßnahmen von Gebäuden	Der Steuerbonus für Sanierungsmaßnahmen von Gebäuden i.H.v. 50% wird für das gesamte Jahr 2021 verlängert.
Energetische Sanierung von Gebäuden	Der Steuerbonus für energetische Sanierung von Gebäuden i.H.v. 65% bzw. 50% wird für das gesamte Jahr 2021 verlängert.
Erhöhter Steuerbonus von 110%	Der Steuerbonus von 110% für Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Gebäuden wird bis zum 30.06.2022 verlängert. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass bis zu diesem Datum mindestens 60% der Arbeiten abgeschlossen wurden. Die im Jahr 2022 angefallenen Spesen sind in 4 Jahren anstatt wie bisher in 5 Jahren abziehbar. Es werden nun auch Maßnahmen an Gebäuden begünstigt, die aus zwei bis vier getrennt im Kataster eingetragenen Einheiten bestehen, auch wenn sich diese im Besitz eines einzigen Eigentümers oder in Miteigentümerschaft befinden. Es besteht nun die Verpflichtung, auf der Baustelle, gut sichtbar und zugänglich, ein Schild mit folgenden Angaben anzubringen: <i>„Accesso agli incentivi statali previsti dalla legge 17 luglio 2020, n. 77, superbonus 110 per cento per interventi di efficienza energetica o interventi antisismici.“</i>
Möbelbonus	Der Höchstbetrag des Möbelbonus i.H.v. 50% wird für das Jahr 2021 von 10.000€ auf 16.000€ erhöht. Der Bonus wird bis zum 31.12.2021 verlängert. Um den Bonus des Jahres 2021 in Anspruch nehmen zu können, müssen die Sanierungsarbeiten nach dem 01.01.2020 begonnen haben.
Fassadenbonus	Der Fassadenbonus i.H.v. 90% wird bis zum 31.12.2021 verlängert.
Bonus für Begrünung	Der Steuerbonus für Begrünungsmaßnahmen i.H.v. 36% wird bis zum 31.12.2021 verlängert.
Wasserbonus	Für das Jahr 2021 wird ein neuer „Wasserbonus“ i.H.v. 1.000€ für den Austausch von sanitären Einrichtungen und wasserregulierenden Maßnahmen eingeführt. Die Durchführungsbestimmungen und -modalitäten müssen noch festgelegt werden.
Bonus für Trinkwasser	Für den Kauf von Trinkwasser-Filtersystemen wird ein Steuerguthaben i.H.v. 50% der Spesen vorgesehen. Der Höchstbeträge der förderbaren Spesen betragen: <ul style="list-style-type: none"> • 1.000€ für jede Immobilieneinheit von Privatpersonen • 5.000€ pro Immobilieneinheit für gewerbliche oder institutionelle Tätigkeiten. Das Guthaben steht den physischen Personen, den Unternehmen, den Freiberuflern und den nicht gewerblichen Einrichtungen zu.

1.31 Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

Die Möglichkeit der Aufwertung des steuerlich anerkannten Anschaffungswertes von Grundstücken und Beteiligungen von natürlichen Personen (Art. 5 und 7 Ges. 448/2001) wird für das Jahr 2021 verlängert. Für die Aufwertung muss innerhalb 30.06.2021 ein beedigtes Schätzgutachten erstellt und die Ersatzsteuer von 11% bezahlt werden (Einmalzahlung oder aufgeteilt auf drei jährliche Raten).

1.32 Beitrag für Mietreduzierung

Für das Jahr 2021 wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss an die Vermieter eingeführt, welche die Mieten ihrer Immobilien in Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte (z.B. Bozen, Eppan, Meran, Lana) reduzieren.

Begünstigte Immobilien	Vermietete Immobilien die vom Mieter als Hauptwohnung genutzt werden
Höhe des Beitrages	50% der vereinbarten Mietreduzierung. Der Prozentsatz kann abhängig von der Anzahl der eingereichten Anträge neu festgelegt werden. Maximal 1.200€ jährlich pro Vermieter.
Verpflichtungen	Telematische Meldung an die Agentur der Einnahmen. Die Anwendungsbestimmungen müssen noch mittels Verordnung erlassen werden.

1.33 Änderungen der Steuerbegünstigungen für Rückkehrer

Es wurden einige Änderungen hinsichtlich der steuerlichen Begünstigungen für aus dem Ausland zurückgekehrte Arbeitnehmer eingeführt.

Die Möglichkeit der Verlängerung des Zeitraums der Steuerbegünstigung um weitere 5 Jahre wird auch auf jene Personen, die vor dem 30.04.2019 nach Italien zurückgekehrt sind, ausgeweitet. Die Verlängerung kann in Anspruch genommen werden, falls die betroffene Person zu Lasten lebende Kinder hat oder eine Immobilie in Italien erwirbt.

Damit diese Option getroffen werden kann, muss eine Gebühr bezahlt werden, die anhand der Höhe des Einkommens der letzten Steuerperiode berechnet wird.

1.34 Reduzierte Gemeindeimmobiliensteuer IMU für nichtansässige Rentner

Ab dem Jahr 2021 wird die IMU unter folgenden Voraussetzungen um 50% reduziert:

- Es handelt sich um die einzige Immobilieneinheit und diese wird nicht vermietet
- Die Immobilieneinheit ist im Besitz von nichtansässigen Rentenempfängern.

Die TARI wird um zwei Drittel reduziert.

1.35 Beitrag für den Kauf von Elektrofahrzeugen

Für natürliche Personen mit einem ISEE-Wert unter 30.000€ ist ein Beitrag in Höhe von 40% der Aufwendungen für neue Elektrofahrzeuge mit einem Listenpreis unter 30.000€ vorgesehen.

1.36 Erhöhung der Steuerabzüge für Veterinärspesen

Der 19% Steuerabzug für Tierarztspesen kann nun bis zu einem Kostenhöchstbetrag von 550€ (bisher 500€) in Anspruch genommen werden.

1.37 Fonds für Mieten von Universitätsstudenten außerhalb des Wohnsitzes

Für Mieten von Universitätsstudenten, die an staatlichen Universitäten außerhalb ihres Wohnsitzes eingeschrieben sind, wurde ein Fonds i.H.v. 15 Mio. € für das Jahr 2021 eingerichtet.

Freundliche Grüße,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

